

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/3fc3e3c3-35a5-3975-bc10-e8d78a660a1e

Bibliografie

Titel Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Amtliche Abkürzung BauO LSA

Normtyp Gesetz

Normgeber Sachsen-Anhalt

Gliederungs-Nr. 213.37

§ 39 BauO LSA - Leitungsanlagen, Installationsschächte und Installationskanäle

- (1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht
 - 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2,
 - 2. innerhalb von Wohnungen und
 - 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit einer Fläche von nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.
- (2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 34 Abs. 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Leitungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist.
- (3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 40 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 entsprechend.

